

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 18 (1947)

**Heft:** 4

**Artikel:** Entwicklungsgehemmte Kinder und Jugendliche in Erziehungsheimen

**Autor:** Hanselmann, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806008>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

- VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare  
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich  
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern  
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt

Mitarbeiter: Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)

Redaktion: Fr. Regina Wiedmer, Bern,  
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck und Administration: A. Stutz & Co.  
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37  
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—  
Ausland Fr. 10.—

Mai 1947

No. 4

Laufende No. 182

18. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Aannahme: **Louis Lorenz, Zürich** Strehlgasse 31 Postfach Fraumünster Telefon (051) 27 23 65

## Entwicklungsgehemmte Kinder und Jugendliche in Erziehungsheimen

VON PROF. DR. H. HANSELMANN

Wir würden einer guten Sache schaden, wenn wir uns eine besorgniserregende Lage, in welche heute die Leiter von Erziehungsheimen und ihre Mitarbeiter geraten sind, nicht voll und ganz deutlich zu machen versuchten. Früher, so bis vor dreissig oder fünfzig Jahren, herrschte unter den Anstaltspädagogen eine ziemlich einmütige Sicherheit in der Behandlung schwer- und schwersterziehbarer Kinder und Jugendlicher, ja eine allzugrosse Sicherheit. Die Methoden waren einfach, weil sie dem obersten Gesichtspunkt einer zwar liebevollen, aber harten und konsequenten «Strenge» unterstellt waren. Der schwierige Zögling sollte zuerst «mürbe» gemacht, seine Faulheit und Arbeitsunlust durch Arbeit im Stall, Haus, Garten und Feld «vertrieben», sein Trotz «gebrochen» werden. Körperstrafe, Arrest, Essensentzug, Freizeitentzug sollten jene «fühlen» machen, welche nicht «hören» wollten.

Heute nun ist jene allzu unbekümmerte Sicherheit einer bedenklichen Unsicherheit gewichen. «Man weiss bald nicht mehr, was man überhaupt noch tun darf, um ja nichts Falsches zu tun». So klagte neulich ein Anstaltsleiter, und er hat die innere Situation vieler wohl richtig beschrieben. Durch die zunehmende Anteilnahme der Psychiatrie, der Psychopathologie und der Psychologie an der Erfassung der Persönlichkeit des Schwerverziehbaren und das vernehmlich mitredende Interesse für die neuzeitliche Behandlung des Lügens, Stehlens, der Arbeitsscheu, des Fortlaufens, der Gehorsamsverweigerung, der allgemeinen Auflehnung und Abwendung, der Verstimmungen usw. ist jene Unsicherheit heraufbeschworen worden.

Immer mehr haben sich Anteilnahme und Interesse der Nervenärzte, Psychiater und Heilpädagogen zu eigentlichen und ausgesprochenen

Forderungen verdichtet, welche an das Erziehungsanstaltswesen und im besonderen an die Anstaltserzieher sich richten, wie z. B. Abschaffung jeglicher Körperstrafe und vieler anderer, früher üblichen Bestrafungsarten, «Erziehung statt Strafe», «Erziehen, nicht erwürgen» sind Schlagworte geworden. Es wird verlangt, dass vor aller Behandlung die Untersuchung der körperlich-seelischen Gesamtverfassung des Zöglings und seine fachgerechte Beobachtung zu stellen sei. Es wird verlangt, dass neuzeitliche Methoden in der Behandlung zur Anwendung kommen sollen, vor allem Psychotherapie, also seelische Behandlung mit seelischen Mitteln, für welche eben nur der Facharzt zuständig sei. Die aktive Mitarbeit des Psychiaters, und zwar des spezialisierten Kinder- und Jugendpsychiaters, im Erziehungsheim ist darum ein besonderes Postulat. —

Diese Hinweise und Andeutungen mögen genügen; wir reden ja zu Erfahrenen und mitleidend Betroffenen, zu Hausvätern und Hausmüttern, zu Lehrern und Erziehern in Anstalten.

Was sollen wir denn tun, was lassen? Wir, die wir eben doch die Aufgabe haben, immer, Tag und Nacht und nicht nur gelegentlich stundenweise, mit diesen zum Teil sehr schwierigen Kindern und Jugendlichen zusammen zu leben. Von uns wird eben doch verlangt, seien die Versorger der Kinder nun deren Eltern oder ein Verein, ein Amt, dass wir die Faulen fleissig, die Trotzigen folgsam, die Lügner wahrhaftig, die Liederlichen haltfest machen usw. Wir sollen eben doch Besserung oder gar Heilung erzielen. Aber wie?, wenn uns andererseits gesagt wird, dass unsere Erziehungsmethoden veraltet, ja mehr schädigend als nützlich seien?

Und so fangen nun auch die Heimerzieher an, den Forderungen der neuzeitlichen Psychiatrie ihrerseits Wünsche und Forderungen gegenüberzustellen. So zeigt uns die neuen Wege, und vor allem wird gefordert, dass die Spezialärzte selbst sich an der Erfassung und Behandlung der Zöglinge in viel ausgiebigerer und eingehender Weise im Heim betätigen sollen. Denn das, was in den letzten zwanzig Jahren an solcher Mitarbeit und Zusammenarbeit möglich geworden ist, kann nicht und in keiner Weise befriedigen. Dies weiss der Anstaltserzieher vermutlich besser als der Spezialarzt, der den Zögling nur gelegentlich sieht und der für den Zögling eben doch ein Fremder bleibt. So ist aber die Gefahr gross, dass der Spezialarzt seine gelegentlichen Besprechungen, auch wenn sie noch so gut verlaufen, in ihrer Auswirkung auf den dicken und gewöhnlichen Alltag des Kindes und des Jugendlichen erheblich überschätzt.

Dazu kommt ein anderer Umstand. Zur ernsthaften Durchführung der Forderungen von spezialärztlicher Seite, welche allein die Einrichtung des Heimbetriebes, die neue Ordnung der Beschäftigungszeiten und -arten, die Gliederung der Heimschule, die Schaffung besserer hygienischer Verhältnisse und anderes noch betreffen, gehören vermehrte geldliche Mittel in erheblichem Masse. Entweder müssen diese durch Erhöhung der Pflegegelder oder aber durch Zuschüsse pauschal beschafft werden, sei nun die Anstalt privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisiert. In der Regel wird es Aufgabe des Heimleiters sein, diese Mittelbeschaffung neben all seinen andern Pflichten an die Hand zu nehmen. Dadurch aber wird er noch mehr als schon in der Hauptsache zum Verwalter, zum Kaufmann, zum Organisator, und immer weniger hat er Zeit und auch Kraft, die neuzeitlich geforderte Erziehung am Einzelnen in Gang zu bringen oder gar selbst zu übernehmen.

Wir wollen und dürfen es uns selbst nicht länger verschweigen, dass eine fühlbare Spannung in und über unseren Erziehungsheimen für Schwererziehbare webt und schwebt. Aber wir wollen darüber nicht klagen und niemanden anklagen. Im Gegenteil, wir möchten der Ueberzeugung deutlich Ausdruck geben, dass wir diese Gespanntheit als ein gutes und positives Zeichen dafür ansehen, dass auf allen Seiten die grosse Bereitschaft zu Neuem besteht. Und diese Spannung wird sich segensreich lösen, wenn es uns gelingt, die Tatsachen immer besser so zu sehen, wie sie sind.

Die nervenärztliche und psychiatrische Feststellung trifft zu: Das meiste von dem, was früher als absichtliche Boshaftigkeit, als schlechter Wille, als ein blosses Nichtwollen dessen, was das Kind doch könnte, betrachtet wurde, hat seine wahre Ursache in entwicklungshemmenden und -störenden körperlich-seelischen Anlagen und in schädlichen Erlebnissen in der Frühkindzeit. Dem Kinde selbst sind also die Triebfedern für sein abwegiges

Verhalten weitgehend nicht bewusst, nicht denkklar, nicht ohne weiteres denkmöglich. Darum versprechen alle Methoden, welche nur an seine «Einsicht», an seinen Verstand, an seinen «guten Willen» appellieren, nicht nur wenig Erfolg, sie bedeuten vielmehr eine neue Gefährdung und Schädigung. Die psychotherapeutischen Methoden aber verlangen für ihre kunst- und fachgerechte Durchführung Umstellungen und Neueinrichtungen im Heimbetrieb und vor allem eine vertiefte Vor- und Fortbildung des Heimerziehers.

Die Zukunft nun muss es ermöglichen, dass die Kinder und Jugendlichen, die bisher unter dem Sammelnamen Schwererziehbare in Sammelheimen untergebracht worden sind, immer besser geschieden werden in die zwei wichtigen Gruppen der anlagemässig Schwierigen und der «nur» durch ungünstige Umweltsverhältnisse schwererziehbar Gewordenen. Die Feststellung, dass in jedem Falle ja Anlage und Umwelt zusammengewirkt hätten, ist eine Banalität; es kommt alles darauf an, das Anteilsverhältnis dieser beiden Faktoren immer besser zu erkennen. Denn diese beiden Gruppen verlangen eine verschiedene Behandlung, und sie haben eine ganz verschiedene Prognose. Die Zöglinge der ersten Gruppe müssen in Heimen untergebracht werden, die «strenger» und vor allem besser gegen Fortlaufen gesichert sind als jene für die zweite Gruppe. Ein anlagemässig erheblich ungünstig belastetes Kind, ein Kind mit einer ausgesprochenen psychopathischen Konstitution, ist — heute noch — durch keine Psychotherapie und durch keine Heilpädagogik wirklich heilbar, wohl aber doch mehr oder weniger besserbar. Aber sie werden einst als Erwachsene, auch wenn ihnen alle heute mögliche Hilfe zuteil geworden ist, doch lebenslänglich fürsorgebedürftig bleiben, nicht nur im Interesse ihres eigenen Wohlergehens, sondern ebenso sehr auch im Interesse der Allgemeinheit, die den Anspruch erheben muss, vor den Folgen ihrer Abwegigkeit im Verhalten bestmöglich geschützt zu werden. Eine falsche Sentimentalität und die leider verbreitete Unklarheit wesentlicher Begriffe reden da viel zu viel in unser Fach hinein, wie wir es bei «Anstaltskandalen» ja immer wieder erleben. Wir sondern ja auch die unheilbar körperlich Kranken human aus der menschlichen Gesellschaft und schaffen für sie die ihnen gemässe Lebens- und Daseinsform. Warum sollte es anders sein können und dürfen in dem Falle, dass ein Mitmensch seelisch leidet und die Gesellschaft dadurch dauernd gefährdet oder schädigt?

Geben wir es zu, dass wir die Heime für diese Gruppe der Schwererziehbaren heute noch nicht haben und dass von der so notwendigen lebenslänglich-sachkundig-nachgehenden Fürsorge noch fast alles fehlt. Wieviel Schaden entsteht daraus! Unter den immer wieder rückfälligen, unter den «Berufsverbrechern», sind sozusagen ausnahmslos diese anlagemässig psychopathischen Männer und Frauen; wenn sie

# Der Herausgeber Franz F. Otth

## vor Bezirksgericht und Obergericht abgewiesen!

*„In eigener  
Sache“*

Unter diesem Stichwort hat der Herausgeber Franz F. Otth in Zürich in der November-Nummer 1946 seines Privat-Fachblattes für Heime und Anstalten einer weitem Öffentlichkeit mitgeteilt, dass er Klage gegen die Buchdruckerei A. Stutz & Co. in Wädenswil eingereicht habe und dass die Leser zu gegebener Zeit orientiert würden. Mit diesem Klagebegehren hätte erreicht werden sollen, dass dem Verein für Schweizerisches Anstaltswesen die Herausgabe seines eigenen offiziellen Fachblattes für schweizerisches Anstaltswesen in der bisherigen Aufmachung verboten würde.

In der November-Nummer 1946 konnten wir bereits unseren Lesern mitteilen, dass der Präsident des Bezirksgerichtes Horgen die Haupt- und Eventualklagen des Otth abgewiesen und diesem die Gerichtskosten und die Zahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei auferlegt habe. Heute sind wir in der Lage, den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich, an welches Otth rekurriert hatte, bekanntzugeben. Es kam, wie es kommen musste: Die zweite Instanz hat den Kläger Otth vollumfänglich und unter Kostentragung abgewiesen.

Die von Herrn Otth herbeigesehnte gegebene Zeit der Orientierung ist angebrochen. Man darf gespannt sein, auf welche Art dies geschehen wird. Eines ist aber ganz sicher, dass durch diese Gerichtsurteile Inserenten und Abonnenten, überhaupt allen, die sich für die umstrittene Fachblatt-Angelegenheit interessierten, die Augen geöffnet wurden.

Die Fachblatt-Kommission

durch unsere Erziehungsheime hindurchgegangen sind wird ebenso ausnahmslos der «Nutzen der Anstalten» in Frage gestellt. Nur der Sachkundige aber weiss, dass man von einem Erziehungsheim nicht fordern darf, was keine Erziehung — und auch keine Psychotherapie — leisten können: Heilung eines Defektes ohne Rest.

Wenn einmal diese Schwerst- und im Grunde Unerziehbaren aus unseren Erziehungsheimen herausgenommen sein werden, dann bessern

sich die Erfolgsaussichten für die Behandlung der «nur» umweltgeschädigten Kinder und Jugendlichen, der «Neurotiker», ganz wesentlich. Für deren Erfassung und Behandlung wird dann die Bahn für die Mitwirkung des Spezialarztes frei und kann ihren ganzen Segen bringen. Dann wird auch der Heimleiter, und es werden seine Mitarbeiter ihre neuzeitliche Erziehungskunst voll entfalten können. Am guten Willen auf dieser Seite ist heute kein Zweifel mehr.

## **Berufserziehung der Erwerbsbeschränkten von der Berufsberatung aus betrachtet**

ROSA NEUENSCHWANDER

Die Berufsberatung hat in ihrer Arbeit den Erwerbsbeschränkten ein besonderes Augenmerk zu schenken. Sie nimmt sich diesen Ratsuchenden gerne an. Die Beratung und die Betreuung eines körperlich oder geistig behinderten Kindes ist im allgemeinen eine dankbare Aufgabe. Die Eltern, welche die Berufsberatung aufsuchen, sind ihren Ratschlägen zugänglich. Die Berufsberatung verfügt, dank ihrer Beziehungen, über allerlei Möglichkeiten, welche sie für das gehemmte Kind ausnützen kann.

Das gehemmte Kind ist in unserem Lande gesetzlich geschützt. Es ist schulpflichtig. Im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist sein Recht auf die Erlernung eines Berufes gewährleistet. Beides gilt natürlich

nur, soweit ein Kind bildungsfähig ist. Dank vieler Einrichtungen, wie Hilfsschulen für geistig Gehemmte, Schulen für Schwerhörige, Handfertigkeit- und Hauswirtschaftsklassen, Vorlehrklassen und Lehrwerkstätten für Behinderte stehen heute den Erwerbsbehinderten viele Wege offen, welche zu einer möglichst weitgehenden beruflichen Erziehung führen. Durch die rege Tätigkeit von Pro Infirmis werden auch immer weitere Kreise erfasst, welche bereits sind, den gehemmten Kindern ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Berufsberatung richtet in jedem einzelnen Fall ihr Ziel auf eine möglichst vollwertige Ausbildung des anormalen Kindes. Dieser Grundsatz gilt für das körper-